



Informationen



→ Seite 3

Verfassungsänderung droht
an kommunalen Interessen
vorbeizulaufen

→ Seite 8

Das Ende der Grundsteuer
wie wir sie kennen

→ Seite 10

Hessische Kommunen brauchen
mehr Geld für Bauinvestitionen

→ Seite 18

VGH Kassel: Neues Urteil im
Streit um die Erhebung von
Straßenbeiträgen

1-2/2018

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Verfassungsänderung droht an kommunalen Interessen vorbeizulaufen 3



→ Finanzen

Müssen Hessens Städte keine Gewerbesteuerumlage mehr zahlen für die Hessenkasse? 7

Das Ende der Grundsteuer wie wir sie kennen 8

Hessische Kommunen brauchen mehr Geld für Bauinvestitionen 10



→ Soziales und Integration

Mehr als 2 Millionen Ausländer im SGB-II-Bezug bundesweit – Gesamtkonzept Integration dringend erforderlich 12



→ Bildung, Kinder und Jugend

Reform der Jugendleitercard jetzt 13



→ Recht, Personal und Ordnung

Auch Hessen hat im Sinne des Weißbuch Europas zu agieren 14

Das Lebensarbeitszeitkonto wird flexibler 16

Altersdiskriminierende Besoldung der Beamtinnen und Beamten 17

Allgemeine Sperrzeit bis 2025 verlängert 17



→ Umwelt, Bau und Planung

Städtetag fordert offenen Prozess bei künftiger Holzvermarktung 18

VGH Kassel: Neues Urteil im Streit um die Erhebung von Straßenbeiträgen 18

Städtetag unterzeichnet Rahmenvertrag für waldbauliche Maßnahmen im Ried 20



→ Aus dem Städtetag

Das neueste Mitglied im Hessischen Städtetag: Riedstadt 21

Gremientermine 22

Seminare des Hessischen Städtetages 23

Verfassungsänderung droht an kommunalen Interessen vorbeizulaufen

(JD-Gi) Der Verfassungskonvent des Hessischen Landtags plant offensichtlich eine Änderung der Hessischen Verfassung vorbei an kommunalen Interessen. Mit sichtbarer Unlust und Abwehr behandeln die Abgeordneten des Hessischen Landtags, was ihnen die Kommunalen Spitzenverbände einträchtig vorgetragen haben.

Der Verfassungskonvent

Seit knapp zwei Jahren tagt die Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Hessischen Verfassung“. Diese Kommission hat den Auftrag, die Hessische Verfassung in ihrer Gesamtheit zu überarbeiten und Vorschläge für ihre zukunftsfähige Gestaltung zu machen. Herausgekommen ist ein Antragspaket mit einer zweistelligen Zahl von Änderungsvorstellungen zur Hessischen Verfassung. Man darf leise Zweifel anmelden, ob diese Anträge geeignet sind, das Ziel zu erfüllen, die Verfassung in ihrer Gesamtheit zu überarbeiten. Es fehlt eine umfassende Botschaft, welchen Zweck die Änderungen haben sollen. Und es fehlt eine grundlegende Erneuerung der Hessischen Verfassung.

Die Mütter und Väter der Hessischen Verfassung hatten für die gesamte neue Verfassung weniger Zeit, als der Verfassungskonvent des Hessischen Landtages sich jetzt genommen hat. Binnen weniger als sechs Monate hatten sie den kompletten Verfassungstext erstellt. Der Vorbereitende Verfassungsausschuss nahm seine Arbeit am 12. März 1946 auf. Schon am 30. September 1946 entschied die Landesversammlung über jenen Verfassungsentwurf, den gerade einmal einen Monat später am 1. Dezember 1946 das hessische Volk als seine neue Hessische Verfassung annahm.

Mütter und Väter der Verfassung waren so kurz nach dem Ende der



NS-Herrschaft ohne Training in der Anwendung demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien. Und doch schufen sie ein für die damalige Zeit brillantes Werk, einen Meilenstein für den demokratischen Aufbruch des noch jungen Bundeslandes Hessen, seiner Städte und Gemeinden. Das kann man unter anderem daran erkennen, dass der Landtag dem hessischen Volk seither nicht allzu viele Änderungen an dieser Verfassung vorgeschlagen hat. Auch der Verfassungskonvent sieht das wohl so. Er lässt den größten Teil der Verfassung unverändert, am Grundgerüst und den wesentlichen Elementen dieser Verfassung rüttelt er nicht. Der Vorschlag an das Volk, die Todesstrafe zu streichen, ist da fast schon die Ausnahme. Die allermeisten Vorschriften des Verfassungskonvents bestehen aus Ergänzungen, die sich mehr oder weniger verträglich in das bisher bestehende Verfassungsgebäude einfügen.

Volksentscheid und neue Staatsziele

Die Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP im Hessischen Landtag wollen eine Erweiterung des Katalogs der

Staatsziele in der Hessischen Verfassung und die Volksgesetzgebung stärken.

Bei letzterem Vorhaben ist deutlich erkennbar, dass der Landesgesetzgeber für sich selbst andere Maßstäbe anlegt, als für die Kommunen. Bei den Städten und Gemeinden gibt es eine Staffelung des Einleitungsquorums für ein Bürgerbegehren und des Zustimmungsquorums eines Bürgerentscheides. Je größer eine Stadt ist, desto geringer ist die Höhe des erforderlichen Quorums. Bei kreisfreien Städten – mehr als 100.000 Einwohner – liegt das Einleitungsquorum lediglich bei 3% der Wahlberechtigten und das Zustimmungsquorum bei 15% der Wahlberechtigten. Nach Vorstellung der antragstellenden Fraktionen soll das Einleitungsquorum für ein Volksbegehren in der über 6 Millionen Einwohner zählenden Gebietskörperschaft Hessen mindestens 5% der Wahlberechtigten betragen. Damit das „Risiko“ einer nicht vom Landtag verlangten Gesetzesänderung möglichst gering bleibt, soll neu ein Zustimmungsquorum in der Hessischen Verfassung verankert werden. In Abänderung des Artikels 124 der Hessischen Verfassung, in welcher bisher die einfache Mehrheit

der an einem Volksentscheid teilnehmenden Bürger genügt, sollen künftig mindestens 25 % der Wahlberechtigten – dies sind mehr als eine Million Bürger – dem Entscheid zustimmen um eine Gesetzesänderung zu erreichen. Sofern ein Volksentscheid nicht mit einer gleichzeitig stattfindenden Wahl verbunden wird, ist es sehr unwahrscheinlich, dass das Zustimmungsquorum erreicht wird. Dies entspricht rein prozentual nicht dem relativ geringen Zustimmungserfordernis einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern, sondern der hohen erforderlichen Zustimmung zu einem Bürgerentscheid in einer Gemeinde mit 500 Einwohnern.

Sehr wohl haben die hessischen Städte und Gemeinden noch die belehrenden Vorträge für mehr Bürgerbeteiligung vieler Landtagsabgeordneter im Ohr, als der Landesgesetzgeber gegen den Willen der Kommunen eine Veränderung der Vorschriften zum Bürgerbegehren und zum Bürgerentscheid verabschiedet hat. Diese Vorträge will man offensichtlich nicht auf sich selbst anwenden. Denn würde der gleiche Maßstab der Staffelung der Quoren auch auf ein Volksbegehren Anwendung finden, würden das Einleitungsquorum rechnerisch bei 1 % der Wahlberechtigten und das Zustimmungsquorum bei 10% der Wahlberechtigten liegen.

Entsprechend viel Mut entwickeln die Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP bei der Definition weiterer Staatsziele in der Hessischen Verfassung. Nach deren Ansicht sollen künftig noch die Staatsziele „Nachhaltigkeit“, „Infrastruktur“, „Kultur“ und „Ehrenamt“ in der Hessischen Verfassung aufgenommen werden. Von der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Themen her, ist es angemessen sich damit in der Hessischen Verfassung auseinander zu setzen. Diskussionswürdig ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Umsetzung der Staatsziele über die Hessische Verfassung ohne Kostenausgleich auf die Kommunen dele-

giert werden kann. Durch die Staatsziele wird der Eindruck beim Bürger erweckt, dass er diese im Rathaus bezogen auf seine individuellen Bedürfnisse durchsetzen könnte. Aber genau dies ist mit der Änderung der Hessischen Verfassung nicht beabsichtigt. Bereits bei der Implementierung des Staatsziels „Sport“ im Jahre 2002 wurde deutlich, dass die Festlegung eines Staatsziels keine praktischen oder fiskalischen Folgen hat. Die seinerzeitige Forderung der hessischen Kommunen nach Kostenausgleich für die Förderung des Breitensports wurde von der Landesregierung mit dem Argument abgelehnt, dass Sport trotz Staatsziel festlegung eine freiwillige Aufgabe der Kommunen bleibe. Damit die Kommunen nicht erneut auf den Gedanken kommen, dass Staatsziele pflichtige Aufgaben sein könnten, ist eine entsprechende Klarstellung in Artikel 26a Hessische Verfassung beabsichtigt. Danach steht die Umsetzung eines Staatsziels grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft. Im Klartext bedeutet dies, ein Staatsziel begründet keine subjektiven Rechte und führt zu keiner verbindlichen Verpflichtung der Gebietskörperschaften die definierten Ziele anders wie bisher zu handhaben. Insofern ist die Festlegung von Staatszielen das Bekenntnis zu bestimmten Werten, jedoch keine Festlegung im Einzelfall diese auch zu leben. Mit der Begründung mangelnder Leistungsfähigkeit, kann sich die Gebietskörperschaft dessen Umsetzung entziehen. Neben der Marketingmaßnahme Staatsziele und anderen geplanten Verfassungsänderungen, die dem Bekenntnis zu Europa, der Umsetzung eines eGovernment und der Digitalisierung gewidmet sind, bleibt als wirklich wahrzunehmende Änderung der Hessischen Verfassung die Abschaffung der Todesstrafe, deren Vollzug wegen des Grundgesetzes stets ausgeschlossen war.

Art. 137 der Hessischen Verfassung – Selbstverwaltung, Finanzausstattung, Konnexität

Mittels ihres Artikels 137 haben die Mütter und Väter der Hessischen Verfassung ihren Kommunen für die Jahrzehnte der hessischen Nachkriegsdemokratie den Rücken gestärkt. Die kommunale Selbstverwaltung und mit ihr die Garantie kommunaler Finanzausstattung hatten sie schon verankert zu einer Zeit, da in Hessens Städten überall noch die Trümmer des zweiten Weltkriegs herumlagen.

Die Hessische Verfassung hat somit Maßstäbe gesetzt. Später hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 auf Grundlage des Artikels 28 Abs. 2 des Grundgesetzes die kommunale Selbstverwaltungsgarantie bundesweit mit einem Text verankert, der den in der Hessischen Verfassung gesetzten Maßstäben sehr nahe kommt.

War Hessen Vorreiter bei der Verfassungsgebung in Deutschland, so war es bei weitem nicht das erste Bundesland, welches das Konnexitätsprinzip in seiner Verfassung für die Kommunen gesichert hat. Im Oktober 2002 erst verabschiedete der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Verfassung, auf dessen Grundlage das hessische Volk im Februar 2003 das Konnexitätsprinzip kraft Volksentscheid in die Verfassung implantierte. So froh die hessischen Städte damals sein konnten, dass das Konnexitätsprinzip endlich auch in ihrem Bundesland Geltung hatte, so wenig konnten die begleitenden Regeln gefallen. Sie sind ungünstiger für das kommunale Hessen als nahezu in allen anderen Bundesländern. So gibt es nur in Hessen das „negative Konnexitätsprinzip“, das im Klartext bedeutet: Vermindert der Landtag die Standards für eine den Kommunen zugeschriebene Aufgabe oder nimmt er die Aufgaben den Kommunen ganz, müssen die Gemeinden, Städte und Kreise dafür zahlen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dem Verfassungskonvent schon im Jahr 2016 angetragen, diese Vorschrift des negativen Konnexitätsprinzips zu korrigieren.

Darüber hinaus wollen die Kommu-



© HST

nen, dass das Land zahlen muss, wenn der Bund Aufgaben in Zuständigkeit der Kommunen ausweitet und verteuert. Schließlich hat das Land Hessen anders als seine Städte und Gemeinden Einfluss im Bundesrat und könnte sich erfolgreich gegen zusätzliche Belastungen durch die Bundespolitik wehren.

Eine weitere nicht ganz geglückte Gesetzesformulierung aus der Verfassungsänderung 2003 wollen die Kommunen 2018 korrigieren: Bisher steht in der Verfassung, dass ein Konnexitätsfall nur vorliegt, wenn alle Kommunen in ihrer Gesamtheit betroffen sind. Es gibt aber zahlreiche Fälle, in denen gar nicht alle Kommunen überhaupt für eine bestimmte Aufgabe zuständig sind. Kreisangehörige Städte und Gemeinden ohne Sonderstatus haben mit Ausnahme der Stadt Kelscherbach keine Zuständigkeit für die Schulträgerschaft.

Mit all diesen Anliegen stießen die kommunalen Spitzenverbände bei den Landtagsabgeordneten auf taube Ohren. Der Abgeordnete Kaufmann, Mitglied der Koalitionsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ideengeber und Vordenker im Verfassungskonvent, hielt den Kommunen gar eine „Vollkasko mentalität“ vor.

Vollkasko ist bekanntlich ein Begriff aus der Fahrzeugversicherung. Wer „Vollkasko“ versichert ist, hat Anspruch auf Schadensersatz, auch wenn er bei einem Unfall den Schaden ganz oder teilweise selbst ver-

ursacht hat. Wenn der Bund aber Gesetze verabschiedet, welche die Kommunen belasten, sind diese frei von irgendwelcher „Schuld“. Von kommunaler Vollkasko mentalität keine Spur. Die Landesregierung dagegen könnte sich im Bundesrat Gesetzen entgegenstellen, welche die Kommunen „schädigen“. Es hätte, um beim Vollkaskovergleich des Abgeordneten Kaufmann zu bleiben, den kommunalen „Schaden“ mitverursacht, weil es dem Bundesgesetz nicht mit aller Macht entgegen getreten ist.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben bei Artikel 137 bewusst keine Änderungsvorstellungen zum „Altbau“ der Hessischen Verfassung eingebracht. Sie sind auch heute zufrieden mit dem, was die Mütter und Väter der Verfassung damals den Kommunen Gutes gebracht haben (siehe nähere Erläuterungen im Kasten auf der nächsten Seite).

Positiv hervorzuheben: Nachhaltigkeit im Sinne Brundtland gilt auch für die Finanzen

Wer das Negative kritisiert, darf das Positive nicht verschweigen: Der Verfassungskonvent will „Nachhaltigkeit“ als Staatsziel in die Hessische Verfassung nehmen. Mit einem daraus folgenden Antrag von vier der im Landtag vertretenen Fraktionen schaffen diese – vor allem wegen ihrer Begründung – mit diesem Staatsziel die womöglich interessanteste Änderung der Hessischen Verfassung.

Sie wollen einen neuen Art. 26c einfügen:

Art. 26c: Nachhaltigkeit

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.

Die Antragsteller berufen sich dabei auf die Brundtland-Kommission.

„...ist eine nachhaltige Entwicklung dadurch gekennzeichnet, dass sie die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“

Ihr Zitat und damit ihre Begründung für das neue Staatsziel spannt den Bogen der Nachhaltigkeit bewusst sehr weit:

„Mit der Einführung des Staatsziels „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ im bisherigen Art. 26a und mit der Regelung zur Begrenzung der Staatsverschuldung in Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber bereits zentrale Gestaltungsfelder der Landespolitik am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Das jeder Generation zustehende Recht auf Entwicklung im Sinne des Nachhaltigkeitsgrundsatzes beschränkt sich jedoch nicht auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der finanziellen Handlungsfähigkeit, sondern erfasst alle Lebensbereiche. Das Prinzip der Nachhaltigkeit sollte deshalb auf alle staatlichen und kommunalen Handlungsfelder erstreckt werden.“

Bezogen auf die kommunalen Finanzen bedeutet dies, dass sowohl der Staat als auch die Kommunen selbst darauf verpflichtet werden, die kommunalen Finanzen nachhaltig zu gestalten.

Jedem Finanzer erfreut es das Herz: Denn die antragstellenden Fraktionen stellen in ihrer seltenen Einmütigkeit den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und den Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit

auf eine Stufe. Wie sich aus dem Zusammenhang des Textes ergibt, bedeutet „finanzielle Handlungsfähigkeit“ nicht nur „finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes“, sondern auch Erhalt der „finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen“.

Vielleicht sind die antragstellenden Fraktionen der Auffassung, das Staatsziel Nachhaltigkeit verpflichte die Kommunen, sparsam, wirt-

schaftlich und nachhaltig im Interesse nachkommender Generationen ihren Haushalt zu gestalten und zu vollziehen.

Sicher und unbestritten muss aber sein: Nachhaltigkeit als Staatsziel konkretisiert für die Zukunft die kommunale Finanzausstattungsgarantie (Art. 137 Abs. 5 HV): Das Land Hessen hat seine Kommunen dauerhaft finanziell so gut auszustatten, dass

sie das Leben in Stadt und Gemeinde im Interesse nachfolgender Generationen gestalten können, ohne sich dafür neue Schulden aufladen zu müssen.

Da die Nachhaltigkeit laut Begründung der antragstellenden Fraktionen alle Lebensbereiche umfassen soll, ist sie eigentlich das oberste Staatsziel, dem alle anderen Staatsziele untergeordnet sind.

Die Selbstverwaltungsgarantie (Art. 137 Abs. 1 bis 3) und die Finanzausstattungsgarantie (Art. 137 Abs. 5) gehören zum „Altbau“ der Verfassung, also zu dem Teil, der seit dem 1. Dezember 1946 unverändert gilt.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 137 Abs. 6) stammt aus den Jahren 2002 und 2003 und gehört damit zum Neubau (Gesetz im Landtag verabschiedet im Oktober 2002; vom Volk zur Verfassungsänderung erhoben im Februar 2003).

Art. 137 Hessische Verfassung
– Geltendes Recht (schwarze Schrift = „Altbau“; blaue Schrift ist „Neubau“)

(1) ¹Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. ²Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.

(2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.

(3) ¹Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. ²Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre

Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

(4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

(5) ¹Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. ²Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.

(6) ¹Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. ²Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.

So sähe der Art. 137 Abs. 6 HV nach Vorstellung der drei kommunalen Spitzenverbände in Hessen aus.

(6) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Verordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Zur Erläuterung der Änderungen:

Satz 1: Nicht nur Landesgesetze oder -verordnungen, sondern jede Verordnung verpflichtet das Land zum Ausgleich, auch Bundesgesetze oder europäisches Recht.

Satz 2: Führt die Veränderung einer Aufgabe zu einer Entlastung der Gemeinden, sollen sie dafür keinen Ausgleich an das Land zahlen.

Satz 2: Das Land muss ausgleichen, auch wenn die Mehrbelastung nicht die Gesamtheit der Kommunen, sondern nur einzelne Kommunen betrifft.

Müssen Hessens Städte keine Gewerbesteuerumlage mehr zahlen für die Hessenkasse?



Finanzen

(JD) Die Nachricht des Ministers gab er Ende Januar der Öffentlichkeit bekannt: Statt bisher 6.000 Mio. Euro Kassenkredite, also sechs Milliarden Euro sind es „nur“ noch gut 5.000 Mio. Euro, welche die hessischen Kommunen in ihren Büchern verzeichnen müssen.

Diese Entwicklung beruht nicht auf Zufall. Intensive Einzelgespräche zwischen den Verantwortlichen von Finanz- und Innenministerium mit den kassenkreditbeladenen Kommunen und eine günstige Steuertraglage haben die vom Statistischen Landesamt erfassten Kassenkredite erheblich abschmelzen lassen. Eine erfreuliche Nachricht.

Zum Zeitpunkt Anfang Februar 2018 bedeutet das für den Hessischen Städtetag: Er könnte einem sehr zentralen Ziel beim Projekt Hessenkasse einen großen Schritt näher kommen: Bekanntlich lehnt der Städtetag es ab, die Hessenkasse in Höhe von 1.800 Mio. Euro (30-Jahreszeitraum) oder 60 Mio. Euro jährlich mit einer ab 2019 speziell für die Hessenkasse erhobenen, hessen-spezifischen Gewerbesteuerumlage zu finanzieren.

In diesen INFORMATIONEN Hessischer Städtetag ist im vergangenen Jahr ausführlich über die Belastung der Mitgliedstädte durch eine derartige Gewerbesteuerumlage berichtet worden (INFORMATIONEN Hessischer Städtetag Heft 9-10/2017, Seiten 6 bis 10; insbesondere auf Seite 9 findet sich die Tabelle mit der Gewerbesteuerumlagebelastung jeder im Hessischen Städtetag vertretenen Mitgliedstadt).

Der Gesetzgeber hat es nun in der Hand, wegen des geringeren Bedarfs der Hessenkasse auf die Gewerbesteuerumlage zu verzichten oder sie jedenfalls allein wegen des minderen Bedarfs erheblich von bisher 1.800 Mio. Euro im 30-Jahreszeitraum auf etwa 540 Mio. zurückzunehmen.



Die neue Führungsspitze des HSST: BM Becker, Frankfurt am Main, und OB Gerich, Wiesbaden. Ein Thema dieser Tage: Hessenkasse

Auch wenn das noch nicht genügen wird, um den vom Hessischen Städtetag beabsichtigten völligen Verzicht auf die Gewerbesteuerumlage durchzusetzen: Der so genannte Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage könnte von jetzt im Gesetz stehenden 4,3 Punkten auf rund 1,3 Punkte sinken. Die jährliche Belastung des kommunalen Hessens würde von jetzt im Gesetz stehenden 60 Mio. Euro auf jährlich noch 18 Mio. Euro nach unten gehen.

Mit der Gewerbesteuerumlage würde das Finanzierungsmodul sich massiv verringern, das alle Städte und Gemeinden in Hessen trifft: Ob die Stadt/Gemeinde am Entschuldungsprogramm teilnimmt, Zuweisungen aus dem Investitionsprogramm erhält oder überhaupt keinen Vorteil aus der Hessenkasse ziehen kann: Nach dem aktuellen Gesetzentwurf müssen sie alle Gewerbesteuerumlage zahlen. Deswegen hätte eine Entlastung an dieser Stellen Breitenwirkung zur Erleichterung der Finanzlast im kommunalen Hessen.

Der Landesgesetzgeber kann sich leicht tun mit dieser Verbesserung: Er muss keine neuen Finanzmittel beschaffen und muss den Landeshaushalt nicht stärker heranziehen. Er muss einfach nur den geringeren

Finanzbedarf zum Wohl der Städte und Gemeinden in Hessen einsetzen.

Viel zu tun ist für diesen Schritt nicht wirklich. Ein oder zwei Sätze im Artikel 3 des Gesetzentwurfs müssen abgeändert werden. Ein „Federstrich“ für den Gesetzgeber. Rasch zu erledigen.

Ganz wichtig aber: Der Gesetzgeber darf keine neuen Bedarfe entstehen lassen. Im Gesetzentwurf zur Hessenkasse ist vorgesehen, dass die Landesregierung Hessenkassenmittel auch für „sonstige kommunale Zwecke“ bereit stellen kann. Es würde erhebliche Gegenwehr auslösen, wenn die Landesregierung für solche unklaren Ziele Geld ausgeben wollte, während die Städte und Gemeinden Gewerbesteuerumlage in unverminderter Höhe leisten müssen.

Der Hessische Städtetag muss trotzdem unverdrossen über die Bedarfssenkung hinaus weiter an der Minderung der Gewerbesteuerumlage auf „Null“ arbeiten und dafür kämpfen. Denn das ist das eigentliche Ziel: Nicht weniger Gewerbesteuerumlage als im Gesetzentwurf vorgesehen, sondern überhaupt keine Finanzierung der Hessenkasse auf dem Weg über eine Umlage.

Das Ende der Grundsteuer wie wir sie kennen

(JD-Ri) Der 16.1.2018 wird als der Tag in die Geschichte eingehen, an dem die Grundsteuer in der bekannten Form ihr Ende fand. Zwar sprach das Bundesverfassungsgericht noch kein Urteil – die Tendenz des Gerichts wurde in der mündlichen Verhandlung aber so deutlich, dass es eine sehr große Überraschung wäre, wenn das Gericht die bisherige Systematik bestätigt.

Worüber hat das Bundesverfassungsgericht entschieden?

Bei der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe ging es nur indirekt um die Grundsteuer. Gegenstand des Verfahrens waren Richtervorlagen des Bundesfinanzhofs und Verfassungsbeschwerden, die allesamt das Bewertungsgesetz betrafen. Der Bundesfinanzhof rügte, dass die Bewertung der Grundstücke auf einer veralteten und unsystematischen Grundlage erfolge. Insbesondere die Bewertung der Grundstücke auf Basis der Hauptfeststellung zum 1.1.1964 sei nicht mehr mit dem Gleichheitsprinzip nach Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar, da alle aktuellen Entwicklungen am Grundstücksmarkt außer Betracht bleiben. Daher sei das Bewertungsgesetz verfassungswidrig.

Die Verfahren betrafen allesamt Grundstücke in den alten Bundesländern. Die besondere Problematik der Grundstücke in den neuen Bundesländern, wo die Bewertung der Grundstücke auf Basis der Einheitswerte zum 1.1.1935 erfolgte und die Verzerrungen daher noch viel dramatischer sind, wurde daher nur am Rande erwähnt.

Warum ist das Bewertungsgesetz für die Kommunen so wichtig?

Für die Erhebung der Grundsteuer ist das Bewertungsgesetz von elementarer Bedeutung. Auf der Grundlage des Bewertungsgesetzes legt das Finanzamt den Einheitswert des Grundstücks fest. Aus diesem errechnet sich dann der Grundsteuer-



© Bundesverfassungsgericht bild_raum, Stephan Baumann, Karlsruhe

Das Bundesverfassungsgericht tagt nicht in einem altherwürdigen Gebäude, sondern in einem grundsanierten 60er-Jahre-Bau. Die Räume sind lichtdurchflutet und haben eine gute Akustik – angenehm für die Zuhörer.

messbetrag der schließlich mit dem kommunalen Hebesatz multipliziert wird. Daher bildet das Bewertungsgesetz „das Fundament“ der Grundsteuererhebung. Ohne Bewertung der Grundstücke ist eine Erhebung der Grundsteuer nach der bisherigen Systematik des Grundsteuerrechts nicht möglich.

Die mündliche Verhandlung am 16.1.2018

Aus der mündlichen Verhandlung haben wir den Eindruck gewonnen, dass trotz tapferen Vortrags nicht einmal die Vertreter des Bundes und der Länder ernstlich bestreiten, dass das Bewertungsgesetz in seiner jetzigen Gestalt verfassungswidrig ist. Auch hat das Bundesverfassungsgericht deutlich zu erkennen gegeben, dass es in der aktuell praktizierten Bewertung ein erhebliches Problem erblickt und eine Rechtfertigung für diesen Zustand nicht ersichtlich ist.

Am deutlichsten wurde diese Einschätzung in den Fragen und Bemerkungen des Vorsitzenden Richters am Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof und des Berichterstatters Rich-

ter am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Michael Eichberger. Die Argumentation des Bundes zur Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsgesetzes bezeichnete man seitens des Senats als „Rettungsversuch“.

Als eine Ländervertreterin eine Grafik mit der Bemerkung Richtung Senat und hernach Richtung Publikum nach oben hielt, um angesichts komplizierten Verfahrens für die Neuordnung der Bewertungsmaßstäbe um eine lange Frist zu werben, bemerkte der Vorsitzende: „Wir sind beeindruckt“. Eine in dieselbe Richtung zielende Äußerung des Vertreters der deutschen Steuergewerkschaft bezeichnet er als eine Bemerkung aus dem Maschinenraum.

Nach unserer Einschätzung wird das Bewertungsgesetz aufgrund der fehlenden Aktualität der Daten und der nichtsystematischen Vorgehensweise des Gesetzgebers für verfassungswidrig erklärt werden. In der Verhandlung wurde sehr deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, dass die Basis der Bewertung der Grundstücke der Marktwert ist. Dieser wird nach Einschätzung des Gerichts durch

die Einheitswerte zum 1.1.1964 ganz offensichtlich nicht mehr realitätsgerecht abgebildet. Auch ist der Gesetzgeber eine stichhaltige Erklärung dafür schuldig geblieben, warum im Jahr 1970 der sechsjährige Turnus der regelmäßigen Hauptfeststellung aufgegeben wurde, obwohl die gesamte Systematik der Grundsteuererhebung auf einer regelmäßigen Neubewertung basiert.

Hingegen wäre es überraschend, wenn das Bundesverfassungsgericht dem Argument der fehlenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Urteil folgen würde. Da auf diese Frage nur kurz eingegangen wurde und das Gericht keine Hinweise in dieser Frage gab, rechnen wir nicht mit einer hohen Bedeutung dieser Frage.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung dürfen wir erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen Übergangszeitraum einräumen wird, um eine verfassungskonforme Neuregelung zu beschließen und diese technisch umzusetzen.

Von großem Interesse ist daher die Frage, welche Frist das Bundesverfassungsgericht einräumen wird. Eine Frist von 10 Jahren halten wir nach den Hinweisen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung für wenig realistisch. Eher rechnen wir

mit einer kurzen Frist für den Gesetzgeber. Vielleicht findet das Gericht noch einen Weg, für die technische Umsetzung eine längere Frist vorzusehen. Zeit für umfangreiche Zusätze, um die von Politikern gewollte „Aufkommensneutralität“ zu sichern, könnte unter diesen Umständen nicht mehr bestehen.

Von Interesse wird sein, ob das Gericht dem Gesetzgeber weitere Hinweise zur Ausgestaltung des Grundsteuerbewertungsrechts gibt. Nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung halten wir es für möglich, dass im Urteil darauf hingewiesen wird, dass Aufkommensneutralität kein für die Verfassung erheblicher Wert ist.

Fällt die Grundsteuer jetzt weg?

Nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung gehen wir davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält und bedeutende Steuergesetze nicht mit augenblicklicher Wirkung für verfassungswidrig erklärt, sondern dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung setzt. Zwar betonte das Gericht, dass es sich mit der Gewährung einer Frist nicht leicht tue. Immerhin ist es Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts Verstöße gegen die Verfassung zu beseitigen und nicht Verstöße fortgelten zu lassen. Allerdings hat es die vorgebrachten Gründe für

die Gewährung einer Übergangsfrist, vor allem die überragende Bedeutung des Grundsteueraufkommens für die Kommunen und die kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes positiv zur Kenntnis genommen.

Wie geht es weiter?

Es ist damit zu rechnen, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Laufe der nächsten zwei oder drei Monate veröffentlicht werden wird. Dieses wird mit der Festlegung einer Übergangsfrist eine wesentliche Weichenstellung für die daran anschließende Reformdebatte beinhalten. Fällt die Frist für die technische Umsetzung der Neuregelung kurz aus, wird dies den Druck auf den Gesetzgeber erhöhen, eine eher einfache Lösung zu finden. Unter diesen Umständen könnte auch das früher von Hessen, Baden-Württemberg und Bayern verfochtene Modell einer wertunabhängigen Grundsteuer, die sich allein nach der Fläche richtet, wieder diskutiert werden. Zugleich rechnen wir damit, dass die Bemühungen um eine technische Lösung an Geschwindigkeit gewinnen.

Was folgt für die Kommunen in Hessen?

Für die Kommunen in Hessen besteht zunächst kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Grundsteuer kann voraussichtlich ohne Einschränkung weiter erhoben werden. Zwar ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Widersprüche zunimmt. Diese stellen die – vermutlich nur noch übergangsweise bestehende – Zulässigkeit der Grundsteuererhebung auf der bisherigen Grundlage aber nicht in Frage. Wichtiger ist es hingegen, den politischen Druck auf Länder und Bund aufrecht zu erhalten und die Neuregelung voran zu treiben. Zu diesem Zweck wird die Geschäftsstelle sowohl dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft als auch dem Präsidium des Hessischen Städtetages vorschlagen, sich in ihren nächsten Sitzungen mit der Reform des Grundsteuergesetzes zu befassen.



Die Sonnenallee in Berlin. Die Pflastersteine markieren den Verlauf der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Die Grundstücke im nördlichen Teil der Straße werden nach den Einheitswerten vom 1.1.1964 bewertet, die Grundstücke des südlichen Teils der Straße nach den Einheitswerten vom 1.1.1936.

Hessische Kommunen brauchen mehr Geld für Bauinvestitionen

Kommt Hilfe vom Bund auch für „nicht finanzschwache“ Kommunen?

(JD) Die Themen Investitionsstau und Investitionsförderung sind aktuell in aller Munde. Vorläufige Feststellung: Das kommunale Hessen verfügt im bundesweiten Vergleich offensichtlich nicht über genügend Finanzmittel, um bei den Bauinvestitionen im bundesweiten Vergleich mithalten zu können.

Dies gilt zumindest für das Rechnungsjahr 2015. Die Rechnung 2015 bleibt voraussichtlich bis zum Sommer 2018 das jüngste Ergebnis im bundesweiten Vergleich der relevanten Daten. Es sind allerdings keine Gründe ersichtlich, aktuell von einer zu dem Jahr 2015 völlig veränderten Finanzstruktur auszugehen.

Im Rechnungsjahr 2015 haben die deutschen Flächenland-Kommunen mehr als 16 Mrd. Euro investiert. Das kommunale Hessen hat mehr als 1,0 Mrd. Euro für Baumaßnahmen aufgewendet. Es liegt als Flächenland mit der fünfthöchsten Einwohnerzahl an fünfter Position. Dies ist auf den ersten Blick der erwartete Platz.

Vergleicht man aber den Anteil der Baumaßnahmen am Gesamtvolumen der Flächenland-Kommunen, so liegt die hessische Quote bei nur 6,56 Prozent (siehe Tabelle 1). Damit liegt das kommunale Hessen deutlich hinter seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung der Flächenländer. Dieser Anteil beträgt 8,1 Prozent.

Damit zeichnet sich schon ab: Das kommunale Hessen verfügt im bundesweiten Vergleich über zu geringe Mittel für Bauinvestitionen.

Noch deutlicher können wir dies erkennen, wenn wir uns anschauen, wieviel die Kommunen im bundesweiten Vergleich je Einwohner für Investitionen aufwenden.

Bei diesem Vergleich liegt das kommunale Hessen nur am achten Platz unter den 13 Flächenländern

	Saarland	Meck-Pomm	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Brandenburg	S-H	Rhld-Pf	Sachsen	Hessen	Niedersachsen	NRW	B-W	Bayern	Flächenländer
Prozent an Gesamtinvestitionen Flächenländer	0,74%	1,38%	2,29%	2,72%	2,90%	3,33%	4,39%	5,27%	6,56%	8,10%	12,98%	20,20%	29,14%	100,00%

Tabelle 1.: Bauinvestitionen in Prozent der Gesamtsumme von 16,2 Mrd. Euro; Datenquelle DeStatis

Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände 2015; erschienen am 13.6.2017, Tabelle 1.7.1; Fachserie 14, Reihe 3.3.1; Zeichen der Tabelle und eigene Berechnungen: HStT

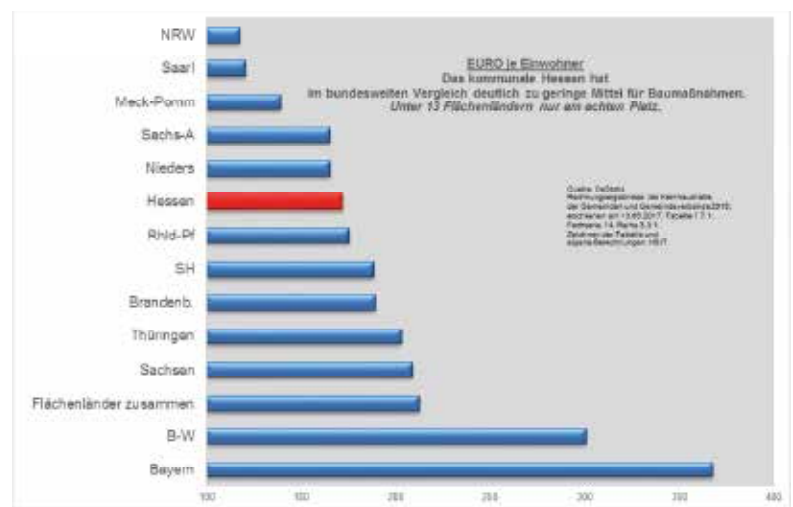
(Nachweis: Tabelle 2, Grafik 1). Eine schlechte Platzierung für ein Flächenland, das darum kämpft, seinen führenden Platz beim Index wirtschaftlicher Stärke auch in Zukunft zu verteidigen oder gar auszubauen.

Angesichts der Diskussionen auf Bundesebene darüber, wie man den finanziell unter Druck stehenden Kommunen helfen kann, wird die hessische Position nicht einfach sein. Das kommunale Hessen belegt

	NRW	Saarland	Meck-Pomm	Sachsen-Anhalt	Niedersachsen	Hessen	Rhld-Pf	S-H	Brandenburg	Thüringen	Sachsen	Flächenländer	B-W	Bayern
Zentrale Verwaltung	36,2	8,8	11,7	24,4	20,9	16,1	29,0	28,0	22,6	7,6	31,6	29,1	42,2	28,1
Grund- und Hauptschulen	2,6	4,6	4,0	10,8	10,6	11,6	8,4	5,7	21,7	8,1	17,8	14,5	15,5	39,1
Gymnasien, Kollegs	1,9	7,5	2,6	4,6	5,1	4,2	3,2	9,8	7,1	3,5	11,9	7,2	9,3	16,2
Übriges Schulwesen	4,8	12,1	5,3	8,1	15,7	18,2	9,1	18,8	4,7	14,3	20,8	15,0	20,6	26,3
Schule insgesamt	9,3	24,2	11,9	23,5	31,3	34,0	20,6	34,3	33,5	25,8	50,5	36,6	45,3	81,6
Kultur und Wissenschaft	1,5	1,0	2,8	2,8	8,8	3,4	2,8	0,3	2,9	3,5	2,0	4,2	4,2	8,6
Soziales und Jugend	6,5	9,4	7,8	6,9	11,4	15,1	16,1	19,9	14,4	15,2	12,2	15,9	26,8	26,8
Gesundheit und Sport	4,0	2,6	3,0	8,9	7,7	4,3	6,3	6,8	7,0	9,4	9,5	9,5	20,6	15,1
Straßen	35,0	34,4	65,7	65,7	52,9	44,3	59,2	52,5	71,4	62,5	52,0	59,7	67,6	100,4
Übrige Gestalt Umwelt	25,2	40,5	36,1	33,1	32,6	54,8	41,4	46,7	37,5	79,0	51,1	57,6	94,0	107,0
Insgesamt	117,7	120,8	139,1	165,4	165,6	172,0	175,5	188,5	189,3	203,3	208,9	212,6	300,8	367,6

Tabelle 2: Euro je Einwohner; Datenquelle DeStatis

Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände 2015; erschienen am 13.6.2017, Tabelle 1.7.1; Fachserie 14, Reihe 3.3.1; Zeichen der Tabelle und eigene Berechnungen: HStT



Grafik 1: Bauinvestitionen Euro je Einwohner; Datenquelle DeStatis

Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände 2015; erschienen am 13.6.2017, Tabelle 1.7.1; Fachserie 14, Reihe 3.3.1; Zeichen der Tabelle und eigene Berechnungen: HStT

Plätze mäßigen Durchschnitts. Es gibt aber andere Bundesländer, die unter dem häufig zu hörenden Begriff „Disparität“ mit ganz anderen Zahlen aufzuwarten haben als das kommunale Hessen.

Die Kommunen im bevölkerungsreichsten Flächenland NRW investieren mit 117,7 Mio. Euro je Einwohner gerade einmal 32 Prozent – also nicht einmal ein Drittel (!) dessen, was das kommunale Bayern für Bauinvestitionen ausgibt.

Daneben soll die in Hessen bestehende Disparität nicht untergehen: Nicht einmal 47 Prozent der Pro-Kopf-Investitionen in Bayern haben Hessens Kommunen im Jahr 2015 einsetzen können. Das ist zwar deutlich mehr als im Fall des kommunalen NRW. Nicht einmal je Kopf der Bevölkerung die Hälfte der bayerischen Investitionen in Hessens Kommunen: Dies ist ein deutliches Zeichen für Disparität und Unterfinanzierung in Hessen, selbst wenn wir noch eine kleine Strecke von den desaströsen NRW-Daten entfernt liegen.

Besonders krass wird das Missverhältnis, wenn man sich die Schulbauinvestitionen gesondert anschaut. Wir haben die Bundesdaten für Grund- und Hauptschulen, für Gymnasien und Kollegs und für das übrige Schulwesen addiert, um hier bundesweit vergleichen zu können (siehe Tabelle 3, Grafik 2).

Zwar fällt auch hier der Hessen-Bayern-Vergleich nicht so drastisch aus wie die Gegenüberstellung zwischen NRW-Bayern. Letzterer Vergleich ist dabei so unglaublich, dass man die Zahlen mehrfach ansieht, um sich der Rechnung sicher zu sein.

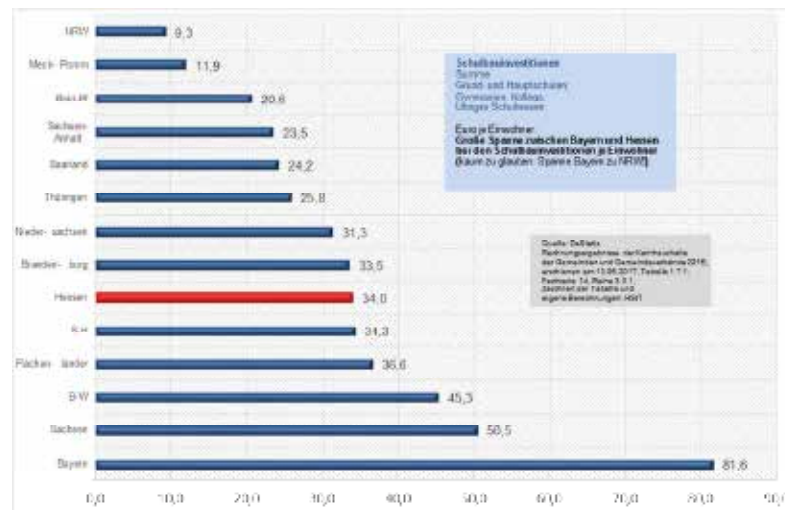
Gerade einmal 9,3 Euro je Einwohner lassen sich aus der Bundesstatistik als Investitionsaufwand je nordrhein-westfälischen Einwohner ableiten, dagegen 81,6 Euro je Einwohner für den bayerischen Bewohner. Rechnet man das in Prozentanteile um, gibt das kommunale NRW

Schulbauinvest 2015	NRW	Meck-Pomm	Rhinl-Pf	Sachsen-Anhalt	Saarland	Thüringen	Niedersachsen	Brandenburg	Hessen	S-H	Flächenländer	B-W	Sachsen	Bayern
Je Einwohner	9,3	11,9	20,6	23,5	24,2	25,8	31,3	33,5	34,0	34,3	36,6	45,3	50,5	81,6
Prozent an Investitionen im jew. Flächenland	7,9	8,6	11,8	14,2	20,0	12,7	18,9	17,7	19,8	18,2	17,2	15,1	24,1	22,2

Tabelle 3: Euro je Einwohner und Prozentanteil an den Gesamtinvestitionen;

Datenquelle DeStatis

Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände 2015; erschienen am 13.6.2017, Tabelle 1.7.1; Fachserie 14, Reihe 3.3.1; Zeichnen der Tabelle und eigene Berechnungen: HStT



Grafik 2: Schulbauinvestitionen Euro je Einwohner; Datenquelle DeStatis

11,4 Prozent dessen für den Schulbau aus, was das kommunale Bayern in seine Schulen steckt.

Wir beschäftigen uns mit diesen NRW-Zahlen aus hessischem Interesse nur aus Sorge um eine „Disparitäten-Falle“. Will der Bund investitionsschwachen Kommunen helfen, so kümmert er sich womöglich zuerst oder gar ausschließlich um die Extremfälle. Wir müssen dagegen angehen, dass die hessische Disparität für so unauffällig erachtet wird, dass ein um Hilfe bemühter Bund sie ignoriert.

Denn auch der Hessen-Bayern-Vergleich kann nicht begeistern. Eine hessische Kommune kann gerade einmal 41,7 Prozent dessen für ihre Schulen ausgeben (34 Euro je Einwohner), was eine bayerische Kommune durchschnittlich für ihren Schulbau einsetzt (81,6 Euro je Einwohner).

Diese Aufstellung ist beileibe nicht nur von statistischem Interesse. Sie ist Ausdruck fortbestehender

Unterfinanzierung der hessischen Kommunen und damit Thema für die finanzorientierten Gespräche zwischen kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung. Aktuell noch brennender sind aber die Folgerungen für die künftige Bundespolitik. Fällt das so genannte „Kooperationsverbot“, dann öffnen sich nach geltendem Recht die Schleusen dafür, dass der Bund finanzschwache Kommunen bei ihren Investitionen unterstützen darf.

Jetzt gibt es Hoffnung durch ein Sondierungsergebnis: Die potentiellen GroKo-Partner in Berlin wollen die Länder bei ihren Investitionen in die Bildungsinfrastruktur unterstützen; daher wollen sie den Begriff „finanzschwach“ in Bezug auf die Kommunen streichen.



Soziales und Integration

Mehr als 2 Millionen Ausländer im SGB-II-Bezug bundesweit – Gesamtkonzept Integration dringend erforderlich

(Hm) Der Hessische Städtetag hat es schon mehrfach angemahnt: wir brauchen endlich bundesweit ein Gesamtkonzept Integration. Zu begrüßen ist, dass die Verhandlungspartner auf Bundesebene sowohl im Herbst 2017 als auch im Januar 2018 das Thema beraten und immer – zuletzt auch in dem Ergebnis zu den Sondierungsgesprächen im Januar – zu lesen ist, man sei sich einig, dass der Bund seine Anstrengungen fortsetzen wolle. Doch wie? Wann endlich haben wir die abgestimmten Verfahren zwischen und unter allen Behörden, Beteiligten erreicht?

Ende September 2017 registrierte alleine die Bundesagentur für Arbeit (BA) 2.017.683 Ausländer, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Das sind 20,9 Prozent mehr als im Vorjahresmonat. Die Zahl der deutschen leistungsberechtigten Empfänger ist im gleichen Zeitraum dagegen um 6 Prozent auf 3.969.411 gesunken. Damit hat jeder dritte Bezieher (33,5 Prozent) keinen deutschen Pass. Besonders stark – nämlich um 65,6 Prozent – stieg die Zahl der Leistungsbezieher aus sogenannten nichteuropäischen Herkunftsländern auf 935.549. Mittlerweile stammen damit 15,5 Prozent aller Langzeitarbeitslosen aus nichteuropäischen Ländern. Ein Jahr zuvor lag der Anteil noch bei 9,5 Prozent. Der starke Zuwachs der ausländischen Bezieher ist und bleibt eine Folge des starken Zustroms der Flüchtlinge.

Die meisten Leistungsberechtigten aus nichteuropäischen Ländern davon stammen aus Syrien: 581.835 (plus 57,5 Prozent), der Türkei: 260.556 (minus 7,3 Prozent) und dem Irak: 136.274 (plus 74,5 Prozent). Den prozentual höchsten Zuwachs bei ausländischen Beziehern gab es bei Personen aus Somalia: plus 145,7 Prozent auf 15.652; sowie



© Jörg Lamerme, Fotolia

Afghanistan: plus 140,4 Prozent auf 96.466 Bezieher.

Im Lande Hessen sind wir über den Asylkonvent schon weiter, aber noch lange nicht am Ziel. Im Rahmen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe wurden zwei weitere Arbeitsgruppen tätig, welche sich mit den Themen „Wege zum Berufsabschluss für erwachsene Geflüchtete“ und der „Erwerbsintegration geflüchteter Frauen“ beschäftigten. Dabei werden alle relevanten hessischen Akteure der Aufgabenfelder mit einbezogen. Die Arbeitsgruppe „Wege zum Berufsabschluss für Geflüchtete“ beriet sich zum Beispiel intensiv dazu, wie zum einen das deutsche Berufsbildungssystem transparent dargestellt, wie die Motivation der geflüchteten Menschen eine Ausbildung zu absolvieren erhöht werden kann und welche Anreizsysteme geschaffen werden können und müssen. Eine Rolle spielte auch die Frage, welche gesetzlichen Nachjustierungen nötig sind, um all dies zu erreichen.

Die Arbeitsgruppe „Erwerbsintegration geflüchteter Frauen“ hat zum Ziel, die spezifischen Hürden und Hindernisse beim Spracherwerb, der Qualifizierung und Beschäfti-

gung geflüchteter Frauen zu identifizieren, zu analysieren und daraus ableitend Empfehlungen für Politik und Verwaltung zu formulieren. Deshalb werden zu diesen Sitzungen auch Expertinnen und Experten aus der Praxis eingeladen, die berichten und dabei den Fokus auf Faktoren richten sollen, die entweder zum Gelingen oder zum Nichtgelingen beitragen.

Die Integration in Ausbildung und Beschäftigung muss schnell und umfassend erfolgen. Ansonsten gehen Menschen an Parallelgesellschaften jedweder Art verloren. Notwendig ist ein integrationspolitisches Gesamtkonzept. Kern dieses Gesamtkonzeptes muss ein abgestimmtes System integrationspolitischer Maßnahmen sein, die aufeinander aufbauen und miteinander verknüpft sind. Eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen wird wesentlich davon abhängen, inwieweit es gelingt, Spracherwerb, Ausbildung sowie berufsqualifizierende Maßnahmen mit der schnellen Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu verbinden. Notwendig ist ein früher Kontakt zu den Unternehmen im Sinne des Prinzips von „work first“ mit einer beschäftigungsbegleitenden und berufsanschlussfähigen Qualifizierung. Auch deswegen hatte der Hessische Städtetag schon immer angeregt die Praktika auszubauen.

Reform der Jugendleitercard jetzt

(Hm) Um die Stellung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen zu stärken, die in allen Bundesländern gleichermaßen anerkannt wird, waren die Obersten Landesjugendbehörden mit Beschluss vom 12./13. November 1998 übereingekommen, einen bundeseinheitlichen Ausweis, die Jugendleiterinnen/-leiter-Card, für Jugendleiterinnen bzw. -leiter einzuführen.

Die Jugendleitercard, kurz JuLeiCa genannt, wird deshalb seit 1999 ausgegeben. Sie ist ein amtliches Ausweispapier, das für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit ausgestellt werden kann. Sie dient dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird, als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von bestimmten Rechten und Vergünstigungen. Zusätzlich soll die JuLeiCa auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.

Zu den Aufgabenbereichen von Jugendleiter/-innen gehören gemäß § 11 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) insbesondere: Organisation und Durchführung von:

- Kinder- und Jugendgruppenarbeit
- Freizeiten für Kinder und Jugendliche
- Internationale Begegnungen
- Bildungsveranstaltungen
- Leitung von Fach-, Neigungs- und Projektgruppen
- Veranstaltungen zur politischen Interessenvertretung
- Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an



© Olesia Bilkei, Fotolia

die Jugendleiter-Card geknüpften Vergünstigungen in allen deutschen Bundesländern in Anspruch genommen werden.

Der Antrag erfolgt online auf dem Antragsportal: www.juleica.de.

Aus einem Erlass des Landes ergeben sich die Voraussetzungen, um eine JuLeiCa zu erlangen: Die JuLeiCa ist in erster Linie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen bzw. -leiter tätig werden. Die Person muss für eine dem Hessischen Jugendring angehörende Jugendorganisation (Jugendverband oder Jugendgemeinschaft) oder für einen sonstigen gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. Sie muss über pädagogische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Soweit pädagogische und rechtliche Kenntnisse nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben sind, ist die Teilnahme an einer Fortbildung notwendig. Die Karte wird in der Regel an Menschen im Alter von 16 Jahren und älter ausgestellt. Als weitere Voraussetzung ist der gültige Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme

an einem Lehrgang »Lebensrettende Sofortmaßnahmen« im Sinne des § 19 Fahrerlaubnisverordnung erforderlich. Dieser Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Dieser Erlass ist seit 2009 nicht mehr angepasst worden. In Hessen wurde zwar ein Onlineverfahren eingeführt. Indessen muss die Form des digitalen Flyers zum besseren Gebrauch angepasst und die Antragsmaske im Online-Verfahren übersichtlicher gestaltet werden (Erklärungen für die vielen auszufüllenden Felder, Vereinfachung der Trägersuche etc.).

Der Hessische Städtetag hat gemeinsam mit dem Hessischen Landkreistag zahlreiche weitere Punkte zur Reform der JuLeiCa angemeldet, um einerseits die Verfahren zu optimieren und andererseits die JuLeiCa wieder attraktiver zu machen. Zudem muss das Bundeskinderschutzgesetz in den Erlass eingearbeitet werden. Danach ist auch ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 72a SGB VIII erforderlich.

Des Weiteren ist für die Jugendämter in Hessen wichtig, dass gerade auch bei Folgeanträgen die Ausbildung und der Kurs über lebensrettende Sofortmaßnahmen nicht zu lange zurückliegen. Zudem muss der Kontakt zwischen Antragsteller und Jugendämtern verbessert werden.



Bildung,
Kinder und
Jugend



Recht, Personal und Ordnung

Auch Hessen hat im Sinne des Weißbuch Europas zu agieren

(Gi) Im Jahr 2017 hat der Kommissionspräsident der Europäischen Union Jean-Claude Juncker seine Vorstellung zur Zukunft Europas vorgestellt. In dem „Weißbuch zur Zukunft Europas“ wird den Fragen nachgegangen, wie Europa sich in den nächsten zehn Jahren verändern wird und welche grundsätzlichen Handlungsoptionen dazu bestehen. Im Weißbuch werden fünf Szenarien beschrieben:

- Szenario 1: Weiter so wie bisher
- Szenario 2: Schwerpunkt Binnenmarkt
- Szenario 3: Wer mehr will, tut mehr
- Szenario 4: Weniger, aber effizienter
- Szenario 5: Viel mehr gemeinsames Handeln

Auch der Hessische Landtag hat sich mit dem Weißbuch Europas auseinandergesetzt und der Hessische Städtetag hatte Gelegenheit seine Ansicht zum Weißbuch Europas vorzutragen. Dieser Vortrag hat im Wesentlichen der Ansicht der Kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene insbesondere des DStGB entsprochen.

„Aus kommunaler Sicht ist die vom Kommissionspräsident in seinem Weißbuch angestoßene Debatte zur Zukunft Europas zu begrüßen. Dabei muss und wird es nicht darum gehen, sich für eines der beschriebenen Szenarien abschließend „zu entscheiden“. Bei all diesen kann man Aspekte zustimmend oder ablehnend aufgreifen, ergänzen oder weiterentwickeln. Insofern dürfte der öffentliche Diskussionsprozess zum Weißbuch zur Zukunft Europas gleichermaßen Weg, wie auch Ziel



© Grecaud Paul, Fotolia

der dahinterstehenden politischen Überlegung sein.

Die Begriffe „Subsidiarität“ oder „Verhältnismäßigkeit“ tauchen in dem Weißbuch nicht auf. Dieses beschreibt deren Konzeption aber im „Szenario 4: Weniger, aber effizienter“ explizit. Zudem werden Städte, Kommunen oder ländliche Regionen in dem Weißbuch mehrfach als Akteurinnen ausdrücklich adressiert. Die Städte und Gemeinden bekennen sich auch im Rahmen der Debatte um das Weißbuch zur Zukunft Europas zum europäischen Integrationsprozess und wollen diesen in einer fairen Partnerschaft zwischen Kommunen, Ländern, Staaten und Europäischer Union nach besten Kräften im Rahmen ihrer Möglichkeiten befördern und unterstützen. Nicht zuletzt der Brexit zeigt, dass sich alle demokratischen Kräfte für eine erfolgreiche und zielgerichtete EU einsetzen müssen, die sich vor Ort bei den Menschen erklärt, ihre Vorteile, ihren Nutzen und ihre Unverzichtbarkeit überzeugend darlegt und zeigt. Die Städte und Gemeinden müssen damit mit ihrem Recht der kommunalen Selbstverwaltung

als vollwertige Akteurinnen eingebunden werden. Ihre Kompetenz zur selbstverantwortlichen Regelung der örtlichen Angelegenheiten muss von der EU geachtet und gestärkt werden.“

Als Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte und Gemeinden in Hessen sind wir im Besonderen auf den unter der Überschrift des Szenarios „Weniger, aber effizienter“ verborgenen Grundsatz der Subsidiarität eingegangen. Dieser rechtsstaatliche Verhaltenskodex gilt nicht nur im Verhältnis Europa zu den Nationen und dem Bundesstaat zu den Bundesländern, sondern auch den Bundesländern zu ihren Kommunen. Auch wenn es verlockend für den Landesgesetzgeber erscheint, eigene politische Vorstellungen zur Erfüllung von Aufgaben der Kommunen seitens des Landes gesetzlich vorzuschreiben, ist es effizient, weniger gesetzlich vorzuschreiben und mehr darauf zu vertrauen, dass die Kommunen die ihnen gestellten Aufgaben effektiv in kommunaler Selbstverwaltung beherrschen.

Insofern ist das Szenario „Weniger, aber effizienter“ auch als Forderung der Kommunen gegenüber dem Landesgesetzgeber zu verstehen. Statt zu misstrauen und zu regulieren sollte das Land seinen Kommunen mehr Vertrauen schenken. Hessen kann und sollte das Weißbuch Europas im Sinne der hessischen Kommunen leben.



© strichfiguren.de

Die 5 Weißbuchszenerien:

• **Szenario 1:**

Weiter so wie bisher -

Die EU27 konzentriert sich auf die Umsetzung ihrer positiven Reformagenda entsprechend den Politischen Leitlinien der Kommission „Ein neuer Start für Europa“ von 2014 und der von allen 27 Mitgliedstaaten im Jahr 2016 angenommenen Erklärung von Bratislava. Im Jahr 2025 könnte dies zum Beispiel bedeuten:

- Europäerinnen und Europäer können sich in selbstfahrenden, vernetzten Fahrzeugen fortbewegen, stoßen aber aufgrund ungelöster rechtlicher und technischer Hindernisse an den Grenzübergängen möglicherweise auf Probleme.
- Europäerinnen und Europäer passieren Grenzen fast immer, ohne wegen Kontrollen anhalten zu müssen. Verschärfte Sicherheitskontrollen machen das sehr frühzeitige Erscheinen am Flughafen bzw. Bahnhof erforderlich.

• **Szenario 2:**

Schwerpunkt Binnenmarkt -

Die EU27 konzentriert sich wieder auf den Binnenmarkt, da die 27 Mitgliedstaaten in immer mehr Politikbereichen nicht in der Lage sind, eine gemeinsame Haltung zu finden. Im Jahr 2025 könnte dies bedeuten:

- Regelmäßige Kontrollen an den Binnengrenzen behindern Handel und Tourismus. Einen Arbeitsplatz im Ausland zu finden wird ebenfalls schwieriger, und die Übertragung von Pensionsansprüchen in einen anderen Mitgliedstaat ist keine Selbstverständlichkeit. Wer im Ausland krank wird, muss mit hohen Behandlungskosten rechnen.

- Die Europäer halten sich aufgrund des Mangels an EU-weiten Regeln und technischen Standards bei der Nutzung vernetzter Fahrzeuge eher zurück.

• **Szenario 3:**

Wer mehr will, tut mehr -

Die EU27-Union verfährt weiter wie bisher, gestattet jedoch interessierten Mitgliedstaaten, sich zusammenzutun, um in bestimmten Politikbereichen wie Verteidigung, innerer Sicherheit oder Sozialem gemeinsam voranzuschreiten. Es entstehen eine oder mehrere „Koalitionen der Willigen“. Im Jahr 2025 könnte dies bedeuten:

- 15 Mitgliedstaaten richten ein Korps aus Polizeibeamten und Staatsanwälten ein, das bei grenzüberschreitender krimineller Aktivität ermittelt. Sicherheitsrelevante Informationen werden unmittelbar weitergegeben, da nationale Datenbanken vollständig miteinander verknüpft sind.
- In zwölf Mitgliedstaaten, die eine Harmonisierung der Haftungsregeln und technischen Standards vereinbart haben, werden vernetzte Fahrzeuge in großem Umfang genutzt.

• **Szenario 4:**

Weniger, aber effizienter -

Die EU27 konzentriert sich darauf, in ausgewählten Bereichen rascher mehr Ergebnisse zu erzielen, und überlässt andere Tätigkeitsbereiche den Mitgliedstaaten. Aufmerksamkeit und begrenzte Ressourcen werden auf ausgewählte Bereiche gerichtet. Im Jahr 2025 könnte dies bedeuten:

- Eine europäische Telekom-Behörde ist befugt, Funkfrequenzen für grenzüberschreitende Kommunikationsdienste

freizugeben, wie sie beispielsweise für die ungehinderte Nutzung vernetzter Fahrzeuge erforderlich sind. Sie schützt außerdem die Rechte von Internet- und Mobiltelefonnutzern unabhängig von deren Aufenthaltsort in der EU.

- Eine neue europäische Agentur zur Terrorismusbekämpfung trägt mit der systematischen Beobachtung und Identifizierung Verdächtiger zur Verhinderung und Prävention schwerer Anschläge bei.

• **Szenario 5:**

Viel mehr gemeinsames Handeln -

Die Mitgliedstaaten beschließen, mehr Kompetenzen und Ressourcen zu teilen und Entscheidungen gemeinsam zu treffen. Auf EU-Ebene werden rascher Entscheidungen getroffen, die zügig umgesetzt werden. Im Jahr 2025 könnte dies bedeuten:

- Europäische Bürgerinnen und Bürger, die sich über ein Vorhaben für ein EU-finanziertes Windkraftanlagenprojekt in ihrer Region beschweren wollen, haben Schwierigkeiten, die richtige Behörde zu erreichen, da sie an die zuständige europäische Stelle verwiesen werden.
- Dank klarer EU-weiter Regeln können vernetzte Fahrzeuge ungehindert in ganz Europa unterwegs sein. Fahrerinnen und Fahrer können sich darauf verlassen, dass eine EU-Agentur die Regeln durchsetzt.

Das Lebensarbeitszeitkonto wird flexibler

(Ba) Seit dem 1. August 2017 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die unter 60-jährigen Beamtinnen und Beamte einheitlich 41 Stunden. Ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung gilt weiterhin die 40-Stunden Woche.

Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche wird eine Stunde pro Woche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Über 60-jährige Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung können ihre wöchentliche Arbeitszeit freiwillig um eine Stunde erhöhen und diese Stunde auf dem Lebensarbeitszeitkonto ansparen. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit. Das auf dem Lebensarbeitszeitkonto angesparte Zeitguthaben kann in Form von Freistellung – unter Fortzahlung der Bezüge – in Anspruch genommen werden.

Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto, die den Gemeinden zur Anwendung empfohlen sind, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 überarbeitet. Grundsätzlich erfolgt, soweit kein abweichender Antrag gestellt wird, die Inanspruchnahme des Zeitguthabens aus dem Lebensarbeitszeitkonto durch entsprechende Freistellung vor Beginn des Ruhestands. Die auf dem Lebensarbeitszeitkonto angesammelten Stunden können nach den neuen Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto flexibler auch vorab in Anspruch genommen werden. Im Einzelnen gilt:

- Die bisher erforderliche Antragsfrist von drei Monaten für die vorzeitige Inanspruchnahme von Stunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto wurde aufgegeben. An-



träge sind nunmehr „rechtzeitig“ zu stellen. Da eine Entscheidung ohne jegliche Frist in einzelnen Bereichen in der Praxis jedoch nicht umsetzbar ist, ohne dass es zu Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes kommt oder eine Ungleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten zu befürchten ist, wurde eine Klausel aufgenommen, die es der obersten Dienstbehörde ermöglicht, eine feste Antragsfrist vorzugeben. Soweit die Freistellung zur akut erforderlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in Anspruch genommen werden soll, ist dies zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

- Das Mindestansparvolumen von 208 Stunden, das bisher grundsätzlich vor der ersten Freistellung angespart werden musste, ist entfallen. Zukünftig ist bereits ab einer angesparten Zeit von einem vollen Arbeitstag die Inanspruchnahme von Stunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto möglich.
- Eine Inanspruchnahme des Zeitguthabens zur Reduzierung der täglichen Arbeitszeit ist nicht zulässig, d.h. es kann keine stundenweise Freistellung erfolgen. Es ist

jedoch möglich, das angesparte Zeitguthaben für eine vorübergehende regelmäßige Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit zu nutzen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (z.B. 4 statt 5 Tage-Woche über einen bestimmten Zeitraum).

- Der Turnus der Erteilung des Bescheids wird den Dienststellen zukünftig bis zu einer zulässigen Höchstdauer von drei Jahren freigestellt, soweit dabei eine rechtssichere Feststellung des Zeitguthabens gewährleistet wird.
- Auch weiterhin ist eine Abgeltung des Zeitguthabens in Geld nur möglich, wenn eine Inanspruchnahme durch Freistellung unmittelbar vor dem Ruhestand ausgeschlossen ist. Diese Möglichkeit betrifft jedoch nur die Fälle, in denen die Freistellung der Beamtinnen und Beamten infolge einer Dienstunfähigkeit, die entweder zur Versetzung in den Ruhestand führt oder auf einer Krankheit während des Freistellungszeitraums beruht, nicht vollständig möglich ist.

Das Lebensarbeitszeitkonto ist seit dem 1. Januar 2007 für alle hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten nach § 1a Hessische Arbeitszeitverordnung zu führen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Beamtinnen und Beamten auf Zeit sowie die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sowie solche, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Altersdiskriminierende Besoldung der Beamtinnen und Beamten

(Ba) Das Bundesverwaltungsgericht hat mit zwei Urteilen vom 6. April 2017 entschieden, dass Beamtinnen und Beamten wegen des altersdiskriminierenden Besoldungssystems ein Anspruch auf Schadensersatz in Form einer Zahlung in Höhe von 100 Euro pro Monat im Anspruchszeitraum zusteht, wenn sie durch das System diskriminiert wurden und dies individuell beanstandet haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat unabhängig von der ersten Stufenzuordnung bei der Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge und dem Umfang der Arbeitszeit einheitlich einen Schadensersatz von pauschal 100 Euro für jeden Anspruchsmonat, in dem eine diskriminierende Handlung stattfand, zugesprochen. Mangels Geltendmachung oder mangels diskriminierender Wirkung besteht ein Schadensersatzanspruch nicht für Personen, die keine Ansprüche geltend gemacht haben. Eine Übertragung des Anspruchs auf Beam-



© Exentia, Fotolia

tinnen und Beamte, die selbst nicht Widerspruch eingelegt haben, ist ausgeschlossen.

Das Land Hessen wird seine Beamtinnen und Beamten, die Widerspruch mit dem Ziel einer höheren Besoldung eingelegt haben, entsprechend bescheiden.

In haushaltsrechtlicher Hinsicht stellt sich ggf. die Notwendigkeit, Vorsorge zu treffen. Zwar weist das

Hessische Innenministerium darauf hin, dass zwei Anspruchsgrundlagen bestehen: Der Schadensersatzanspruch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gegen den jeweiligen Dienstherrn und der unionsrechtliche Haftungsanspruch gegen das Land Hessen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die kommunalen Beamtinnen und Beamten (weiterhin) ihre Ansprüche gegen den jeweiligen Dienstherrn und damit gegen die Stadt richten.

Allgemeine Sperrzeit bis 2025 verlängert

(Oe) Im Rahmen der Evaluation 2016 hatte der Städtetag die Frage, ob sich die allgemeine Sperrzeit für Gast- und Vergnügungsstätten von 5 Uhr bis 6 Uhr in der Praxis bewährt habe, mit nein beantwortet. Gleichwohl hat das seit 2014 zuständige Wirtschaftsministerium (vormals Innenministerium) mit der Fünften Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. S. 396) die allgemeine Sperrzeit unverändert bis 2025 verlängert. Für Spielhallen gilt nach dem Spielhallengesetz vom 14.12.2017 eine landesweite Sperrzeit von 4 Uhr bis 10 Uhr.

Der Forderung des Städtetages nach Rückkehr zur allgemeinen Sperrzeit von 2 Uhr bis 6 Uhr bei Berücksichti-



© fotomek, Fotolia

gung örtlicher Besonderheiten durch Verkürzung oder Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit, wurde nicht Rechnung getragen. Ordnungsamtsleitungen im Hessischen Städtetag haben immer wieder vorgetragen, dass sich seit Quasi-Aufhebung der Sperrzeit das Ausgehverhalten

gerade junger Leute zeitlich nach hinten verschoben habe. Im innerstädtischen Bereich gehen damit oftmals Alkoholmissbrauch, Lärm und Sachbeschädigung einher. Während sich die staatliche Polizei in Hessen immer mehr aus dem öffentlichen Bereich bzw. von Lärmbeschwerden zurückzieht, wird von Landesseite offensichtlich darauf gesetzt, dass die Kommunen akuten Missständen mit eigenem Personal nachgehen – möglichst an 7 Tagen die Woche rund um die Uhr. Eine landesweite Ausdehnung der allgemeinen Sperrzeit und eine damit verbundene Beweislastumkehr hätte den Ordnungsbehörden, ggfs. der Stadtpolizei und der staatlichen Polizei viel Verwaltungs- und Kontrollaufwand erspart.



Umwelt,
Bau und
Planung

Städtetag fordert offenen Prozess bei künftiger Holzvermarktung

(Sw) Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich in seiner Sitzung Mitte Dezember 2017 mit der Zukunft der Holzvermarktung in Hessen befasst. Es unterstützt die Landesregierung darin, zunächst die Vorgaben des Bundeskartellamtes zur Holzvermarktung mit organisatorischen Maßnahmen umzusetzen, welche im Kern am Einheitsforstamt festhalten.

Nachdem das Bundeskartellamt Bedenken hinsichtlich der gemeinsamen Vermarktung einerseits von Holz aus dem Staatswald und andererseits von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald angemeldet hat, plant das Land gemeinsam mit den betroffenen Verbänden und Institutionen eine Änderung der Organisation. Wie schon in der letzten Ausgabe der Informationen (11-12/2017) berichtet, favorisiert das Land ein Modell, bei dem an der gemeinsamen Betreuung sowohl des staatlichen als auch des nicht staatlichen



© berners51, Fotolia

Waldes durch die staatlichen Forstämter festgehalten wird, jedoch unter Herauslösung der Holzvermarktung für den Körperschafts- und Privatwald.

Gleichzeitig fordert der Hessische Städtetag vom Land, zur langfristigen Lösung weitere kartellrechtskonforme Organisationsstrukturen

zu erörtern – darunter die Idee, die Bewirtschaftung des Staatswaldes von Privat- und Kommunalwald zu separieren. Außerdem will das Präsidium entsprechend Vorgesprächen folgend, dass die Landesregierung die Kommunen unabhängig von der jeweiligen Organisation beim Aufbau neuer Strukturen finanziell und beratend unterstützt.

VGH Kassel: Neues Urteil im Streit um die Erhebung von Straßenbeiträgen

(Pf) Seit geraumer Zeit besteht Streit zwischen Kommunen und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Erhebung von Straßenbeiträgen. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) Hessen sollen die Gemeinden für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben. Schon zuvor, als das Gesetz noch als bloße „Kann-Regelung“ formuliert war, betonte die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang das Gebot aus § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, wonach die Gemeinde die zur Erfül-

lung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und nur im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat. Das führte dazu, dass im Falle defizitärer bzw. nicht ausgeglichener Haushalte aus dem Ermessen faktisch eine Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen wurde. Mit Blick auf die erheblichen Belastungen für ihre Bürger, die damit im Einzelfall verbunden sein können, agieren viele Städte und Kommunen jedoch zurückhaltend. Auf der anderen Seite bestehen viele Aufsichtsbehörden in Zeiten klammer Kassen auf die Ausschöpfung dieser Einnahmequelle.

Jüngst hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 12.1.2018 entschieden, dass es rechtlich zulässig ist, wenn die Aufsichtsbehörde gegenüber einer Stadt eine Anweisung zum Erlass einer Straßenbeitragssatzung erteilt und bei unterbliebener Befolgung der Anweisung mittels Ersatzvornahme die entsprechende Satzung selbst erlässt bzw. die durch die Stadt erlassene Satzung schließlich selbst in Teilen ändert.

Konkret ging es in dem Rechtsstreit um eine Anweisungsverfügung des Landrats des Vogelsbergkreises aus dem Jahr 2011 gegenüber der Stadt Schlitz mit dem Inhalt, bis zum

20.9.2011 eine Straßenbeitragsatzung mit Rückwirkung ab dem 1.6.2011 zu erlassen. Im weiteren Verlauf erließ der Landrat im Wege der Ersatzvornahme eine Änderungsatzung, nachdem die Stadt ihrerseits aufgrund der Anweisung zwar eine Satzung beschlossen hatte, diese aber nicht den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprach.

Die zuvor von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung enthielt nämlich eine mit „Vertrauensschutz“ überschriebene Regelung, dass die Satzung keine Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen findet, deren Ausführung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entweder bereits geplant oder mit deren Ausführung bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung begonnen worden ist. Weil dies der geforderten Rückwirkung widersprach, änderte die Aufsichtsbehörde die von der Stadt beschlossene Straßenbeitragsatzung im Wege der Ersatzvornahme dahingehend ab, dass die „Vertrauensschutzklausel“ wegfiel und die Satzung somit auch auf vor Inkrafttreten der Satzung bereits geplante oder teilweise ausgeführte Vorhaben Anwendung findet. Zudem sah die Änderungsatzung im Gegensatz zu der von der Stadt beschlossenen Fassung nun den niedrigstmöglichen Gemeindeanteil vor, damit die Einnahmequellen ausgeschöpft werden (vgl. § 11 Abs. 4 KAG Hessen).



© GM Photography, Fotolia

Gegen diese Verfügungen der Aufsichtsbehörde klagte die Stadt Schlitz in erster Instanz vor dem VG Gießen (Urteil vom 6.6.13, Az. 8 K 152/12.GI). In diesem Verfahren trug die Aufsichtsbehörde vor, es sei Pflicht der Gemeinden, ihre Haushaltswirtschaft derart zu planen und umzusetzen, dass stets die Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Grundsätzlich sind hiernach die zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Bei defizitärer Haushaltslage könne nicht auf die Realisierung möglicher Straßenbeitragseinnahmen verzichtet werden. Die Stadt hingegen argumentierte, es bestehe keine allgemeine Rechtspflicht für sie, eine Straßenbeitragsatzung zu erlassen, sondern ihr stehe ein weiträumiges eigenes Ermessen zu. Bei der Anweisung der Aufsichtsbehörde handele es sich daher um einen nicht gerechtfertigten Eingriff in ihr

kommunales Selbstverwaltungsrecht.

Das VG Gießen wies die Klage der Stadt mit Urteil vom 6. Juni 2013 als unbegründet ab. Die kommunalaufsichtsrechtlichen Verfügungen seien rechtmäßig. In den Entscheidungsgründen wird § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung betont, der vorschreibt, dass eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Auf Steuern ist somit erst nachrangig zurückzugreifen. Das VG legt dar, dass sich im konkreten Fall eine Pflicht der Stadt zum Erlass einer Straßenbeitragsatzung, die den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes entspricht, für die von ihr durchzuführenden Straßenbaumaßnahmen aus § 93 Abs. 2 KAG ableiten lasse. Nach den Feststellungen des VG reichten im konkreten Fall die sonstigen Einnahmen wie Finanzaufweisungen und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer offensichtlich nicht zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen aus. Zudem sei der Erlass einer Straßenbeitragsatzung geboten, weil die Stadt nicht in der Lage ist, dem haushaltsrechtlichen Gebot aus § 92 Abs. 4 S. 1 HGO Folge zu leisten, in jedem Haushaltsjahr den Haushalt auszugleichen. Weiter legt das Gericht in den Urteilsgründen dar, dass von der Pflicht, eine Stra-



© DE_Gina Sanders, Fotolia

ßenbeitragssatzung zu erlassen und die entsprechenden Beiträge zu erheben, nur in Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Um einen solchen Ausnahmefall handele es sich jedenfalls nicht, wenn ein defizitärer Haushalt vorliegt.

Jetzt hatte der VGH Kassel über die von der Stadt Schlitz eingelegte Berufung zu entscheiden, versagte dieser aber weitgehend den Erfolg und bestätigte damit das Urteil der ersten Instanz. Zwar liegen bisher noch keine schriftlichen Urteilsgründe vor, in der mündlichen Urteilsbegründung stellte der Gerichtshof allerdings klar, dass eine Gemeinde jedenfalls bei defizitärer Haushaltslage rechtlich verpflichtet sei, ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die auf die Bürger umlegbaren Kosten im höchstmöglichen Rah-



© Fineas, Fotolia

men festzusetzen. Für den Fall, dass die Gemeinde dieser Pflicht nicht nachkomme, seien Maßnahmen der Kommunalaufsicht wie z.B. die Anweisung zum Erlass einer Straßenbeitragssatzung oder auch der Erlass selbst durch die Kommunalaufsicht anstelle der Stadt rechtlich zulässig. Nun wird mit Spannung die detaillierte Begründung abzuwarten

sein, insbesondere, ob und wie sich der VGH Kassel zu möglichen Ausnahmen äußert.

Ohnehin ist das letzte Wort in diesem Streit ggf. noch nicht gesprochen, denn wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der VGH Kassel die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.

Da die Widerspruchsbescheide in dieser Sache im Jahre 2012 und damit zu einer Zeit ergingen, als in § 11 KAG noch eine „Kann-Regelung“ formuliert war, basiert die Entscheidung noch auf dieser Gesetzeslage. Nachdem es sich seit 2013 um eine „Soll-Regelung“ handelt, sind die Ausführungen jedoch erst recht für die heutige Situation von Bedeutung.

Städtetag unterzeichnet Rahmenvertrag für waldbauliche Maßnahmen im Ried

(Sw) Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und des Landes haben Ende November 2017 den Rahmenvertrag für die waldbauliche Sanierung der Wälder im Hessischen Ried unterzeichnet.

Der Wald im Hessischen Ried wird seit vielen Jahren durch die problematische Grundwassersituation beeinträchtigt. Der Rahmenvertrag zielt darauf, zur Erhaltung der Waldbestände in Hessen intensive Pflege- und Wiederaufforstungsanstrengungen im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu realisieren.

Der Rahmenvertrag dient als eine Grundlage und Empfehlung für die betroffenen Kommunen. Mit diesen vereinbart die Landesregierung nun Einzelverträge über waldbauliche Maßnahmen, die im gesamten Hessischen Ried vorhandene Waldbestände stabilisieren sollen. Die Maßnahmen sind durch die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch-



© smiteus, Fotolia

zuführen und werden vom Land mit pauschalen Festbeträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vergütet.

Hintergrund

Der Rahmenvertrag geht zurück auf eine Empfehlung des Runden Tisches für das Hessische Ried und erfüllt die Erwartung des Hessischen Landtags. Dessen Umweltausschuss hatte die Landesregierung aufgefordert, ein tragfähiges

Konzept zu erstellen, um die mit dem Natura 2000-Netzwerk verfolgten Ziele für den Waldbau und -umbau im Hessischen Ried zu erfüllen und den Wald dort langfristig zu erhalten.

Bei der Verhandlung über den Rahmenvertrag gab es durchaus strittige Punkte zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden.

Diese konnten jedoch im Interesse der Kommunen gelöst werden.

Das neueste Mitglied im Hessischen Städtetag: Riedstadt

(Ri) Seit dem 1.1.2018 ist der Hessische Städtetag um ein Mitglied größer. Mit der Stadt Riedstadt gehören dem Verband jetzt insgesamt 75 Städte und Gemeinden in Hessen an. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen unser neues Mitglied vorstellen:

Riedstadt ist mit rund 24.000 Einwohnern die flächenmäßig größte Gemeinde im Kreis Groß-Gerau. Die Kommune entstand 1977 durch den Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Goddelau, Crumstadt, Erfelden, Leeheim und Wolfskehlen. Die noch erhaltene ländliche Struktur, aber auch die Nähe zu den Großstädten Frankfurt am Main, Darmstadt, Wiesbaden, Mainz und Mannheim sowie die gute Verkehrsanbindung prägen Riedstadt. Seit 2007 trägt die Kommune die Bezeichnung „Stadt“ und ist seit 1.1.2018 Mitglied des Hessischen Städtetages.

Die Attraktivität der Stadt ergibt sich vor allem aus den naturräumlichen Qualitäten, wie das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“, die Altrheinauen, den nahe gelegenen Odenwald sowie die Bergstraße. Das größte hessische Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau ist mit seinen seltenen Tier- und Pflanzenarten eine der interessantesten Auenlandschaften in ganz Mitteleuropa. Dort hat zwar die Natur Vorrang – zahlreiche Wander- und Fahrradwege, die über die Martin-Roth-Brücke in Erfelden zu erreichen sind, laden aber dennoch zum Entdecken ein und machen die Insel im Altrhein zum idealen Naherholungsgebiet.

Aufgrund der geografischen Lage und der günstigen Verkehrsanbindung an überregionale Straßen und die nahen Autobahnen im Rhein-Main-Gebiet ist Riedstadt auch ein attraktiver Gewerbestandort. Der Gewerbepark R.I.E.D. an der Verkehrsachse der Bundesstraßen 44



Das Georg Büchner Haus in Riedstadt-Goddelau

und 26 bei Wolfskehlen wird weiter ausgebaut und bietet Unternehmen Chancen zur Weiterentwicklung zu sehr guten Rahmenbedingungen.

Neben Natur und Landschaft wird in Riedstadt die Kultur groß geschrieben. Das Geburtshaus von Georg Büchner (1813 – 1837) im Stadtteil Goddelau (Weidstraße 9) gilt als eines der letzten authentischen Zeugnisse des berühmten Dichters und Revolutionärs. Interessierte erfahren hier mehr zu Leben, Werk und Wirkung Büchners. Seit Mai 2011 existiert in Riedstadt zudem mit der BüchnerBühne ein eigenes, junges Theater mit einer festen Spielstät-

te in Leeheim (Kirchstraße 16), das sich dem Werk ihres Namensgebers besonders verpflichtet fühlt (www.buechnerbuehne.de).

Rund 130 Vereine mit ganz unterschiedlichen Interessen- und Aufgabefeldern bereichern das Gemeinwesen der Stadt. In Kooperation mit dem städtischen Kulturbüro bieten sie die besten Voraussetzungen für eine gelungene Integration von Neubürgern.

Die Stiftung Soziale Gemeinschaft ist eine seit Jahren etablierte und von der Stadt getragene Sozialeinrichtung für ambulante Pflege. Rund um die Thematik „Älterwerden“ gibt es ein umfassendes Angebot an Beratung, Betreuung und Hilfen (www.stiftung-riedstadt.de).

Für den Hessischen Städtetag ist die Entscheidung der Stadt Riedstadt ein Gewinn. Jede weitere Mitgliedstadt stärkt das politische Gewicht des Hessischen Städtetages und hilft damit auch allen anderen Mitgliedern dabei, die kommunalen Interessen durchzusetzen.



Aus dem Städtetag

Der Hessische Städtetag – wer ist das eigentlich?

Mitglieder des Hessischen Städtetages sind insgesamt 75 Städte und Gemeinden. Sie reichen von der Stadt Frankfurt am Main bis hin zur Stadt Gersfeld in der Rhön mit 5.550 Einwohnern. Der Verband vertritt damit sowohl alle kreisfreien Städte als auch viele kreisangehörige Städte und Gemeinden. Diese Vielfalt der Mitglieder ist eine der besonderen Stärken des Verbandes, da wir die Interessen übergreifend bündeln und auch der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern

davon profitiert. In den letzten Jahren ist der Verband stark angewachsen. Dies liegt zum einen an zahlreichen Beitritten – unter anderem der Städte Karben, Rodgau, Obertshausen und der Gemeinde Kriftel – aber auch am Bevölkerungszuwachs vieler unserer Mitglieder. Hinzu kommen 11 außerordentliche Mitglieder, wie der Landeswohlfahrtsverband, der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen oder die Hessischen Versorgungskassen.

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
14.02.2018	Ausschuss für Schule und Kultur	10.00	Offenbach am Main
15.02.2018	AK Jugendarbeit	10.00	Frankfurt am Main
19.02.2018	AK IT und E-Government	10.00	Frankfurt am Main
20.02.2018	AG Mitte	9:30	Rosbach
21.02.2018	Ausschuss Finanzen und Wirtschaft	10.00	Bensheim
23.02.2018	AG Nord	09:30	Korbach
28.02.2018	Ausschuss für Soziales und Integration	10.00	Offenbach am Main
02.03.2018	AG Süd	09.30	Pfungstadt
08.03.2018	Präsidium + Hauptausschuss	09.00	Bad Homburg
12.-13.03.2018	AG Jugendamtsleitungen	16.00	Wiesbaden
14.03.2018	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Neu-Isenburg
14.03.2018	AG Kultur	10.00	Bad Homburg
15.03.2018	AG Umweltschutz	10.00	Oberursel
05.04.2018	AG Ordnung	10.00	Haiger
11.04.2018	AG Steuern	10.00	Limburg
11.04.2018	AG Hessischer Sportämter (AHS)	10.00	Bad Homburg

Impressum

Herausgeber:
 Hessischer Städtetag
 Frankfurter Straße 2
 65189 Wiesbaden
 Telefon 0611-1702-0
 Telefax 0611-1702-17
 E-Mail:
 posteingang@hess-staedtetag.de
 Internet:
 http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:
 GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:
 © HStT

Redaktionelle Mitarbeit:
 Gudrun Zimmer

Druck:
 VMK Druckerei GmbH
 Faberstraße 17
 67590 Monsheim
 Tel. 06243-909-110
 Fax 06243-909-100
 E-Mail: info@vmk-druckerei.de
 Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:
 monatlich, 48. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
 mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, gilles vallée, (alle Fotolia), HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
 Direktor Stephan Gieseler:
**Hessische Verfassung,
 Europa**



Direktor
 Dr. Jürgen Dieter:
**Hessische Verfassung, Finanzen,
 Grundsteuer**



Referatsleiterin
 Dr. Brigitte Baum:
Beamtenrecht



Referatsleiter
 Michael Hofmeister:
Integration, Jugend



Referatsleiterin
 Anita Oegel:
Sicherheit, Ordnung



Referentin
 Tanja Pflug:
Bauen und Planung



Referatsleiter
 Dr. Ben Michael Risch:
Grundsteuer



Referatsleiterin
 Sandra Schweitzer:
Umwelt

Seminare des Hessischen Städtetages

Hier geben wir Ihnen einen kleinen Überblick über unsere demnächst anstehenden Fortbildungsveranstaltungen. Einzelheiten zu allen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung/>.

Schwierige Führungssituationen: Fehlzeiten – Leistungsmängel – Innere Kündigung

Zielgruppe: Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller

Termin: 16. bis 18. April 2018

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 22. Februar 2018

Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 271,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

Vertragsstörungen bei Bauleistungen

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: 19. April 2018, 10.00 – 17.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 8. März 2018

Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder / € 290,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Die Spielapparatesteuer in der kommunalen Praxis

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in Kämmerei und Steueramt

Leitung: Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Städtetag,

Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Termin: 25. April 2018, 10.00 – 17.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 15. März 2018

Tagungsgebühr: € 180,- für Mitglieder / € 230,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Vergabe von Dienstleistungen nach dem neuen Vergaberecht

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR



© mapoli-photo, Fotolia

Termin: 25. bis 26. April 2018

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 15. März 2018

Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: € 155,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

Effizientes Führen in der Sandwich-Position

Zielgruppe: Führungskräfte in allen mittleren Ebenen

Leitung: Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin

Termin: 24. bis 25. Mai 2018

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald

Anmeldeschluss: 12. April 2018

Tagungsgebühr: € 300,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: € 178,50 bei Übernachtung vor Ort / € 96,- bei täglicher Anreise

Führungsseminar für Nachwuchskräfte – Stufe I

Zielgruppe: Nachwuchsführungskräfte in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller

Termin: 28. bis 30. Mai 2018

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald

Anmeldeschluss: 5. April 2018

Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder / € 650,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: € 309,- bei Übernachtung vor Ort / € 144,- bei täglicher Anreise

Bei uns ist
ENERGIE GÜNSTIGER.



Wir fördern die Elektromobilität

- Ladesäuleninfrastruktur für Kommunen
- Wandstromtankstellen
- Autostrom
- günstige Gas- und Stromangebote

Jetzt im
MAINGAU-Shop
noch mehr sparen:
shop.maingau-energie.de



www.maingau-energie.de

